

Satzung

der Stadt Nieder-Olm über die Festlegung der Zahl der notwendigen Stellplätze vom 06.03.2024

Der Stadtrat der Stadt Nieder-Olm hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), in der derzeit gültigen Fassung i.V.m. § 2 GemO und §88 Abs. 1, Nr. 8 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2021 (GVBl. S. 66), folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Im Bebauungsplangebiet „Östlich der Platanenstraße – Teil II“ der Stadt Nieder-Olm bestimmt sich der Stellplatzbedarf nach der Anlage 1, die Bestandteil der Satzung ist. Im Übrigen kommt die Zahl der notwendigen Stellplätze für das gesamte Plangebiet hinsichtlich der Anzahl der notwendigen Stellplätze der Satzung der Stadt Nieder-Olm über die Festlegung der Zahl der notwendigen Stellplätze vom 06.01.2020 zur Anwendung.

§ 2

Die räumliche Abgrenzung dieser Satzung nach der Anlage 2, die Bestandteil dieser Satzung ist, ergibt sich aus dem Auszug des Bebauungsplans „Östlich der Platanenstraße – Teil II“, der von der schwarz umrandeten Begrenzungslinie umschlossen ist.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

§ 24 Abs. 6 GemO

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

Nieder-Olm, 02.03.2026

Dirk Hasenfuss
Stadtbürgermeister

Anlage 1

Zu § 1 der Satzung über die Festlegung der Zahl der notwendigen Stellplätze der Stadt Nieder-Olm

Grundsätzlich kommt für das gesamte Plangebiet hinsichtlich der Anzahl der notwendigen Stellplätze die Verwaltungsvorschrift ‚Satzung der Stadt Nieder-Olm über die Festlegung der Zahl der notwendigen Stellplätze vom 06.01.2020‘ zur Anwendung.

Ausgenommen davon wird hiermit der Bereich Teilgebiet **WA Baufeld 2** mit folgenden abweichenden Regelungen:

- Ab einer Wohnungsgröße von 80 m² wird die Anzahl der notwendigen Stellplätze je Wohnung auf mindestens zwei festgesetzt.
- Für Wohnungen bis maximal 79 m² Wohnungsgröße ist ein Stellplatz je Wohnung ausreichend.

Anlage 2

Bebauungsplan „Östlich der Platanenstraße – Teil II“ der Stadt Nieder-Olm

